

**Förderverein  
der 1. Neue Grundschule und der Kita Hort  
Löwenzahn e.V.**

**– Beitragsordnung –**

**Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 14.11.2022**

## **§ 1 Grundlagen**

1. Auf Grundlage des § 5 Abs. 5 der Satzung des Fördervereins der 1. Neue Grundschule und der Kita Hort Löwenzahn e.V. wird die vorliegende Beitragsordnung beschlossen.
2. Die Mitgliedschaft im Förderverein ist mit der Verpflichtung verbunden, durch finanzielle Zuwendungen in Form eines jährlichen Beitrages zur Unterstützung und Erreichung des Vereinszweckes beizutragen. Durch die Zahlung des Mitgliedsbeitrages oder zusätzlicher Spenden entstehen für die Mitglieder keine Ansprüche auf Sach- oder anders geartete Leistungen.

## **§ 2 Höhe des Beitrages**

1. Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge.
2. Der jährliche Mitgliedsbeitrag für Einzelmitglieder (natürliche Personen) des Fördervereins wird nach folgender Staffelung veranschlagt:
  - a. 18,00 € – für passive Mitglieder (ohne Stimmrecht in der Mitgliederversammlung)
  - b. 12,00 € – für aktive Mitglieder (mit Stimmrecht in der Mitgliederversammlung)
  - c. 8,00 € – für Schüler, Studenten, Rentner und andere Personen mit nachweisbarer Erwerbsminderung kann ein ermäßigter Mitgliedsbeitrag festgelegt werden. Dies muss per Antrag durch den Vorstand beschlossen werden.
3. Der jährliche Mitgliedsbeitrag für juristische Personen (Vereine, Firmen, Körperschaften) beträgt 25,00 €.
4. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.
5. Jedes Mitglied kann sich freiwillig zur regelmäßigen Zahlung eines erhöhten Beitrages verpflichten.

## **§ 3 Fälligkeit**

1. Der auf das Kalenderjahr bezogene Mitgliedsbeitrag wird erstmalig bei Annahme der Beitrittserklärung in voller Höhe fällig.
2. In den Folgejahren erfolgt die Zahlung jeweils zum 31.03. des Kalenderjahres.
3. Die Beitragspflicht endet mit dem Ende der Mitgliedschaft. Im Falle des Ausscheidens besteht kein Anspruch auf anteilige Erstattung des entrichteten Jahresbeitrages.
4. Mitglieder, die den Beitrag über den Schluss des Beitragsjahres hinaus nicht entrichtet haben, werden gemahnt. Nach zweimaliger erfolgloser Mahnung können sie auf Beschluss des Vorstandes aus der Mitgliederliste gestrichen werden. Die erste Mahnung ist kostenlos. Für die zweite Mahnung werden 10,00 € fällig.
5. Über die regelmäßigen Beitragszahlungen hinaus sind Spenden sowohl von Vereinsmitgliedern als auch von Nichtmitgliedern jederzeit herzlich willkommen. Diese sollten bargeldlos (giral) geleistet werden.

6. Eine Stundung von Mitgliedsbeiträgen ist nach individueller Absprache mit dem Vorstand befristet möglich.

#### **§ 4 Zahlungsmodus**

1. Die Zahlung des Beitrages erfolgt ausschließlich per Überweisung.

#### **§ 5 Spendenbescheinigung**

1. Alle Mitglieder erhalten für ihre im Kalenderjahr gezahlten Mitgliedsbeiträge zum Jahresende eine Spendenbescheinigung.
2. Bei Spenden über 300,00 € stellen wir automatisch eine Spendenbescheinigung aus. Bei Spenden bis 300,00 € genügt der vereinfachte Nachweis (Kontoauszug, Einzahlungsbeleg o.Ä.) für das Finanzamt.
3. Auf Wunsch kann für gezahlte Spenden bis zu einer Höhe von 300,00 € einmal jährlich eine Spendenbescheinigung ausgestellt werden.

#### **§ 6 Datenschutz**

1. Soweit im Rahmen der Kontenführung oder der Erhebung von Mitgliedsbeiträgen personenbezogene Daten gespeichert werden, erfolgt dies unter Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen des Datenschutzes.